

# Ergänzende Bedingungen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN)

## 1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

## 2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

## 3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers (SWN).
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

## 4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden

Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 4.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchzuführen lassen. Im Falle einer pauschalisierten Kostenrechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Mehrkosten für Aufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung / Erbringung der Eigenleistungen sind:

- Vorliegen von Schachtgenehmigungen
- Herstellen des normgerechten Kabel- und Leitungsgrabens
- Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolie einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
- Abfuhr des überschüssigen Bodens
- Einhalten der DIN 4124

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber bzw. von ihm beauftragten Firmen. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Absprachen zwischen dem Netzbetreiber, deren Auftragnehmern und dem Anschlussnehmer.

In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungsbeiträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

- 4.6 Die Hausanschlussssäule bzw. der Anschlussschrank für einen Sonderanschluss stellt der Anschlussnehmer bereit. Hierfür gelten die technischen Vorgaben des Netzbetreibers.

## 5. Provisorische Anschlüsse (Baustromversorgung)

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

## 6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## 7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden keine Kosten erhoben.
- 7.2 Für jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

## 8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## 9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

9.1 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen.

9.2 Für die Montage, Demontage und Wechseln von Messeinrichtungen im Kundenauftrag, die über die in Punkt 7.2 genannten Inbetriebsetzungen hinausgehen, werden die Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

9.3 Das turnusmäßige Auswechseln von Zählern wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

## 10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

## 11. Beseitigung von Störungen; Plombenverschluss

11.1 Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst des Netzbetreibers oder von ihr beauftragte Firmen, die auf Fehler oder Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, kann der Netzbetreiber die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

11.2 Kunden oder Dritte, die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden. Der Netzbetreiber berechnet die Kosten für die Erneuerung von Plomben pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1).

## 12. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 20 Stromnetzzugangsverordnung

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Die SWN trägt alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten trägt der Kunde diese Kosten.

## 13. Zutrittsrecht gemäß § 21 NAV

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten dem Netzbetreiber den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist. Kunden, die das Zutrittsrecht verweigern, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## 14. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

14.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht,

nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

14.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## 15. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 % enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

## 16. Datenschutz / Widerspruchsrecht

16.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses- / Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16.2 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Marktor- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

## 17. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Neuruppin GmbH  
Heinrich – Rau – Straße 3                      Telefon +49 (0)3391- 511 – 405  
16816 Neuruppin                                      E-Mail: beschwerde@swn.aov.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzu- helfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0  
Telefax: 030/2757240-69  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der

Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9 Uhr - 12 Uhr)  
Telefax: 030/ 22480-323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

## 18. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 14.03.2014.

## Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gültig ab 1. Januar 2019 für das Netzgebiet der SWN GmbH

1. NETZANSCHLÜSSE			
1.1	Neubau von Netzanschlüssen (§ 9 NAV) Hausanschlussgröße bis 3 x 100 A	netto	brutto
1.1.1	Standard-Netzanschluss Leitungslänge <sup>1)</sup> bis 5 m	430,00	511,70
1.1.2	Standard-Netzanschluss Leitungslänge <sup>1)</sup> 5 bis 15 m	545,00	648,55
1.1.3	Standard-Netzanschluss Leitungslänge <sup>1)</sup> 15 bis 25 m	815,00	969,85
1.1.4	Mehrlänge der Anschlussleitung zusätzlich pro m	18,00	21,42
1.1.5	Zeitlich befristeter Netzanschluss / Baustrom in einem Verteilerschrank, in einer Netzstation, Zählereinbau,-ausbau	130,00	154,70
1.1.6	Zeitlich befristeter Netzanschluss / Baustrom Netzanbindung und Netzurückbau, Zählereinbau,-ausbau	340,00	404,60
1.1.6	Netzanschlüsse außerhalb des Standards sowie > 75 m <sup>1)</sup>	Einzelkalkulation	Einzelkalkulation

## Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3  
16816 Neuruppin  
kostenlose Service-Hotline  
0800 511 111 0  
Fax: 03391 511-182  
24Stunden Havarie-Hotline  
Tel. 03391 511-111  
www.swn.de

1.1 NETZANSCHLÜSSE bei Mitverlegung von min. einem weiteren Medium z.B. Gas, TW, SW oder FW (10% Nachlass)			
1.1.1	Neubau von Netzanschlüssen (§ 9 NAV) Hausanschlussgröße bis 3 x 100 A	netto	brutto
1.1.1.1	Standard-Netzanschluss Leitungslänge <sup>1)</sup> bis 5 m	387,00	460,53
1.1.1.2	Standard-Netzanschluss Leitungslänge <sup>1)</sup> 5 bis 15 m	490,50	583,70
1.1.1.3	Standard-Netzanschluss Leitungslänge <sup>1)</sup> 15 bis 25 m	733,50	872,87
1.1.1.4	Mehrlänge der Anschlussleitung zusätzlich pro m	16,20	19,28

Die Anschlusspauschale ist abhängig von der erforderlichen Länge der Anschlussleitung.

<sup>1)</sup> Die zu berechnende Anschlusslänge wird grundsätzlich von der Verteilungsleitung, aus der die Versorgung erfolgt, entlang der tatsächlichen Leitungsführung bis hin zum Hausanschlusskasten gemessen.

Die Pauschalpreise beinhalten die Kosten für die Zählersetzung. Diese Pauschalen gelten nur, wenn eine Versorgung in Niederspannung aus einem vor dem Grundstück vorhandenen Niederspannungs-Verteilernetz der SWN möglich ist und die Anschlussleitung für den Anschluss des Gebäudes erstmalig hergestellt wird.

Die Netzanschlusskosten werden bei Vorliegen von einem der nachfolgend aufgeführten Gründe abweichend vom Preisblatt nach tatsächlichem Aufwand oder vereinbarten Festpreisen abgerechnet:

- a) ab einer Hausanschlussgröße der Anschlussleitung von mehr als 3 x 100 A,
- b) ab einer Anschlusslänge von mehr als 75 m,
- c) bei erforderlicher Herstellung der Anschlussleitung in Fahrwegen sowie Stellflächen mit erhöhten Anforderungen an den Deckenschluss bzw. den Deckenaufbau,
- d) bei erforderlicher Herstellung der Anschlussleitung in Gehwegen sowie Terrassen mit hochwertigen Pflaster- bzw. Natursteinen,
- e) bei erforderlicher Querung von Gleisanlagen, Brücken sowie Gewässern
- f) bei erforderlich werdenden Aufwendungen für Genehmigungen Boden-, Landschafts- und Wasserschutz, Archäologische Begleitung, Grundwassereinleitung, Bodengutachten, Altlastenentsorgung u.ä.

Vors. des Aufsichtsrates  
Nico Rühle

Geschäftsführer  
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft  
D-16816 Neuruppin  
Amtsgericht Neuruppin  
HRB 2296  
Steuernummer  
052-126-00069

Bankverbindung  
Sparkasse OPR  
BIC WELADED1OPR  
IBAN  
DE91160502021730001382  
Gläubiger ID  
DE41ZZZ00000366279

1.2	Baukostenzuschuss	netto	brutto
1.2.1	Niederspannung Haushalt	€/kW 19,22	22,87
1.2.2	Niederspannung Gewerbe	€/kW 26,22	31,20
1.2.3	Niederspannung leistungsgemessene Kunden	€/kW 87,40	104,00
1.2.4	Umspannung leistungsgemessene Kunden	€/kW 32,33	38,47

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussleistung.

1.3	Vergütung an Kunden für Eigenleistungen Tiefbau, pro m	5,00	5,95
1.4	Erneuerung von Plomben	20,00	23,80
1.5	Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen)	20,00	23,80
1.6	Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschlüssen (§ 24 NAV)	Einzelkalkulation	Einzelkalkulation

<b>2. MESSEINRICHTUNG</b>			
2.1	Sperrung Messeinrichtung	50,00	59,50
2.2	Zuschlag Zählerausbau	20,00	23,80
2.3	Entsperrung Messeinrichtung	50,00	59,50
2.4	Zuschlag Zählereinbau	20,00	23,80
2.5	Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen)	20,00	23,80
<b>3. ZAHLUNG UND VERZUG</b>			
3.1	Mahnkosten*	3,00	
3.2	Nachinkasso*	20,00	
3.3	Rücklastgebühren*	3,00	
<b>4. UMSATZSTEUER</b>			
Die ausgewiesenen Brutto-Preise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.			

Die mit \* gekennzeichneten Positionen unterliegen für den Anschlussnehmer oder –nutzer nicht der Umsatzsteuer.